

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Gemeinde Bestwig "Im Hinterfeld", Bestwig-Velmede, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Vorbemerkung

Der Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur- und Wirtschaftsförderung als Fachausschuß des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 09.02.1995 beschlossen, den seit dem 22.10.1993 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 116 der Gemeinde Bestwig "Im Hinterfeld", Bestwig-Velmede, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern, da die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren.

2. Veranlassung zur Planänderung

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 116 der Gemeinde Bestwig "Im Hinterfeld" erfolgt die Erschließung teilweise durch Straßen, die mit einem Wendepplatz oder Wendehammer enden.

Der Wendehammer der Erschließungsstraße H, der Wendekreis der Erschließungsstraße C und der Wendehammer der Erschließungsstraße G sind zwar planerisch ausreichend bemessen, können jedoch aus versicherungsrechtlichen Gründen von bestimmten Fahrzeugen, die grundsätzlich nicht rückwärts fahren dürfen (z. B. Müllfahrzeuge), in dieser Form nicht genutzt werden.

Um dieser Problematik planerisch zu begegnen, hat der Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur- und Wirtschaftsförderung als Fachausschuß des Rates der Gemeinde Bestwig in den Sitzungen am 09.02.1995 und 29.05.1995 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 116 "Im Hinterfeld" im vereinfachten Verfahren wie folgt zu ändern:

1. Der Wendebereich der Planstraße C wird unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks, Gemarkung Velmede, Flur 22, Flurstück 642 vergrößert. Als Ausgleich der dadurch entfallenden privaten Pkw-Einstellplätze werden Einstellplätze für das Bauvorhaben der Grundstückseigentümerin nördlich der Plangebietsgrenze festgesetzt.
2. Der Wendehammer der Planstraße H wird unter Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke, Gemarkung Velmede, Flur 22, Flurstücke 677, 678, 681 und 680 vergrößert.
3. Im Einmündungsbereich der Planstraße G in den Wendekreis wird eine Mülltonnen-sammelstelle festgesetzt, da eine Vergrößerung des Wendehammers am westlichen Ende dieser Planstraße nicht möglich ist.

3. Geltungsbereich des Plangebietes

Wie unter Punkt 2 dargelegt wurde, wird der Wendebereich der Planstraße C unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks, Gemarkung Velmede, Flur 22, Flurstück 642 vergrößert. Da dadurch ein Teil der auf dem Baugrundstück nachgewiesenen Einstellplätze entfallen, werden diese Einstellplätze nördlich der Plangebietsgrenze festgesetzt. Dadurch verschiebt sich in diesem Bereich die Plangebietsgrenze geringfügig in nördlicher Richtung.

Aufgestellt:

59909 Bestwig, im Juni 1995

Der Gemeindedirektor



(Esser)